

Bildung und Kultur
Denkmalpflege und Ortsbildschutz
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Gemeinde Glarus Nord
Revision NUP II
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Glarus, 5. März 2020 / wim

Bemerkungen zur Einsprache bezüglich Denkmalpflege, Ihre Anfrage um Stellungnahme:

Niederurnen, Parz.-Nr. 535, Bahnhofstrasse 33

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19.12.2019 hat uns Frau Silke Altena vom Planungsbüro STW AG mehrere Anfragen bezüglich Denkmalschutz zu Einzelobjekten gestellt. Dazu gehörte auch das Objekt in Niederurnen Parz.- Nr. 535. Am 22. Januar 2020 besichtigten Silke Altena, Heinrich Speich von der IBID und Maja Widmer von der Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz das Gebäude innen und aussen.

Ausgangslage

Für das Gebäude ist im Nutzungsplan der Gemeinde die Einstufung «schützenswert» vorgesehen. Diese Einstufung beruht auf der Aufnahme im Inventar der geschützten Bauten des Kantons Glarus, welches am 12. März 2019 (§171) durch den Regierungsrat genehmigt wurde. Das Inventar ist behördenverbindlich. Für Objekte, die im Inventar aufgenommen wurden, gilt ein Schutzverdacht. Dieser wird bei einem konkreten Anlass wie bei einem Baugesuch oder auch bei der eigentümerverbindlichen Aufnahme in den Zonenplan mit entsprechenden Regelungen in der Bauordnung überprüft.

Die Eigentümer der Liegenschaft Parz.-Nr. 535 haben gegen die Aufnahme im Zonenplan Einsprache erhoben. Sie verlangen eine Abstufung des Objektes von «schützenswert» zu «lokal bedeutend». Sie begründen dies damit, dass der Prozess der Inventarisierung und Einstufung weder transparent noch nachvollziehbar, sondern willkürlich erfolgt sei. Die Aufnahme in den Zonenplan erfolge ohne Verfügung durch den Kanton, dessen Einstufung wiederum fehlerhaft sei. Fachlich zweifeln die Eigentümer die Einstufung durch den Kanton an, da sich ihr Objekt von anderen, durch den gleichen Architekten erstellten und tiefer eingestuftem Gebäude nicht unterscheiden würde. Die Eigentümer gehen davon aus, dass mit der Aufnahme die aktuelle Nutzung als Bürogebäude nicht mehr möglich sein werde und das Objekt wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden müsse. Ausserdem wird ein Wertverlust befürchtet.

Inventarisierung 2011-2015

Für das Inventar der schützenswerten Bauten liess der Kanton 2011- 2015 erstmals flächen- deckend alle Bauten vor 1970 analysieren. Diese Inventarisierung ist aktuell und berücksich- tigt auch Bauten, deren Denkmalwert vorher nicht im Bewusstsein verankert waren, nicht er- kannt oder schlicht nie geprüft wurden. Aus der Inventarisierung entstanden verschiedene Einstufungskategorien wie Inventar, Verzeichnis Regional oder Verzeichnis Lokal. Die eigen- tümerverbindlich geschützten Objekte gemäss Art. 15 der Natur- und Heimatschutzverord- nung (NHV) («Schutzobjekte», «geschätzte Objekte») sind nicht Bestandteil der behörden- verbindlichen Verzeichnisse und des Inventars.

Die Verfahren für die Unterschutzstellung, die Aufnahme ins Inventar und die Verzeichnisse sind in der kantonalen Gesetzgebung (Natur- und Heimatschutzgesetz NHG und NHV) vor- gegeben. Der Regierungsrat beschliesst die Inventare, das Departement erstellt die Ver- zeichnisse. Eine Verfügung ist lediglich beim eigentümerverbindlichen Unterschutzstellungs- verfahren vorgesehen, nicht aber bei den behördenverbindlichen Inventaren und Verzeich- nissen. Dort gilt, dass für die Aufnahme ins Inventar die betroffenen Eigentümer angehört werden müssen. Das Anhörungsschreiben vom 31. März 2015 war diesbezüglich klar formu- liert. Insbesondere wurde auch darauf hingewiesen, dass eine Einsprache gegen die Auf- nahme ins Inventar nicht möglich ist, sondern erst im Rahmen der eigentümerverbindlichen Aufnahme in die Nutzungsplanung oder bei der Erteilung von Baubewilligungen überhaupt möglich ist. Die Behauptung, dass der Kanton zu wenig informiert hätte, trifft somit nicht zu. Die Anhörungsschreiben wurden dem Regierungsrat für die Beschlussfassung vorgelegt. Der Regierungsrat beschloss am 12.3.2019 das Inventar (§171), worin auch das Gebäude Parz.-Nr. 535 GB Niederurnen aufgeführt ist.

Die Behördenverbindlichkeit führt dazu, dass der Kanton und die Gemeinden u.a. bei der Er- teilung von Bewilligungen und bei Planungen jeglicher Art, die Inventare und Verzeichnisse berücksichtigen müssen. Die Gemeinde ist demzufolge dazu angehalten, im Rahmen der Nutzungsplanung Inventar- und Verzeichnisobjekte in irgendeiner Form zu berücksichtigen oder – sollte sie dies nicht tun – in ihrem Planungsbericht zu begründen, weshalb sie dieser Pflicht nicht nachkommt. Dabei hat sie den aktuellen Stand zu berücksichtigen und kann nicht einfach die im alten Zonenplan bezeichneten Objekte übernehmen. Widersprüchlich wäre, wenn sich die Gemeinde nur auf ihre alten Verzeichnisse abstützen würde ohne die aktuellen Erhebungen des Kantons zu berücksichtigen.

Fachliche Kriterien

Die Eigentümer sind der Meinung, dass alle durch denselben Architekten Gloor-Knobel er- stellten Bauten gleich eingestuft werden müssten. Die fachliche Einstufung stützt sich aller- dings nicht alleine auf den Architekten ab. Berücksichtigt werden bei Bauten desselben Ar- chitekten auch Alleinstellungsmerkmale, Qualitätsunterschiede oder der Erhaltungszustand. Additiv finden weitere Kriterien Eingang in die Bewertung wie der kulturhistorische Wert, die Typologie, die Umgebung, das Ortsbild oder der handwerklich-technische Wert.

Nutzungsvorgaben

Es besteht keine Pflicht, das Gebäude in seine ursprüngliche Benutzung als Wohnhaus zu- rückzuführen. Eine anderweitige Nutzung ist – sofern sie sich mit dem Gebäude vereinen lässt – möglich. Ohne Nutzungsänderungen könnten einige schützenswerte Gebäude gar nicht erhalten werden. Die derzeitige Nutzung als Bürogebäude beeinträchtigt das Gebäude nicht.

Empfehlung Einstufung

Der Augenschein am 22. Januar 2020 diente dazu, sich ein Bild über die gesamte Liegenschaft – innen wie aussen – zu machen und die kantonale Einstufung zu überprüfen.

Wie der beigelegte Bericht des beauftragten Büros IBID aufzeigt, ist die Schutzwürdigkeit für das Gebäude begründet. Das Objekt hebt sich vor allem durch die enge Verbindung zur Eternit AG – dem Bauherrn – von anderen Gebäuden des Architekten Gloor-Knobel ab.

Der Kanton hält an seiner Einstufung fest und verweist auf den im Schreiben der IBID präzisierten Schutzzumfang. Wir empfehlen der Gemeinde, an der Einstufung «schützenswert» festzuhalten.

Freundliche Grüsse



Maja Widmer
Denkmalpflegerin

Beilage:

- Denkmalpflegerische Einstufung, Schreiben IBID vom 4.3.2020

Kopie per Mail an:

- Silke Altena, STW AG, Chur

- Jacqueline Thommen, Bereichsleiterin Bau und Umwelt

Departement Bildung und Kultur
Fachstelle für Denkmalpflege und
Ortsbildschutz, z.Hd. Frau M. Widmer
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

04.03.2020

Objekt: Niederurnen, Bahnhofstrasse 33 (Parz.-Nr. 535, LB-Nr. 769)
Gegenstand: Stellungnahme zur denkmalpflegerischen Einstufung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend nehmen wir Stellung zum Wohnhaus des Architekten Fritz Gloor-Knobel (nach 1911) an der Bahnhofstrasse 33 in Niederurnen.

Ausgangslage der Beurteilung

Das Gebäude befindet sich im Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons Glarus (seit Festlegung am 12.03.2019) und ist vorgesehen für einen Eintrag als schützenswertes Einzelobjekt in der kommunalen Nutzungsplanung (NUP II), vgl. Glarus Nord, Revision Ortsplanung: Planungs- und Mitwirkungsbericht NUP II, 21.03.2019; S. 82-88.

Gegen die Bezeichnung des Wohnhauses als schützenswertes Objekt in der Nutzungsplanung erhoben die Eigentümer am 2. Dezember 2019 Einsprache. Zur fachlichen Prüfung der Einstufung fand eine Begehung am 22. Januar 2020 statt. Anwesend waren Maja Widmer (Denkmalpflegerin des Kantons Glarus), Silke Altena (STW AG für Raumplanung Chur) und Heinrich Speich (IBID Winterthur). Die Begutachtung ersetzt keine abschliessende Bezeichnung der Denkmalwerte. Sie bildet die Basis zur fachlichen Einstufung des Gebäudes im Rahmen der Nutzungsplanung und orientiert sich an architekturhistorischen und denkmalpflegerischen Kriterien.

Die Begehung vom 22.01.2020 umfasste:

- Die äussere Umgebung und die Fassaden.
- Sämtliche Innenräume, Keller und Dachwerk.

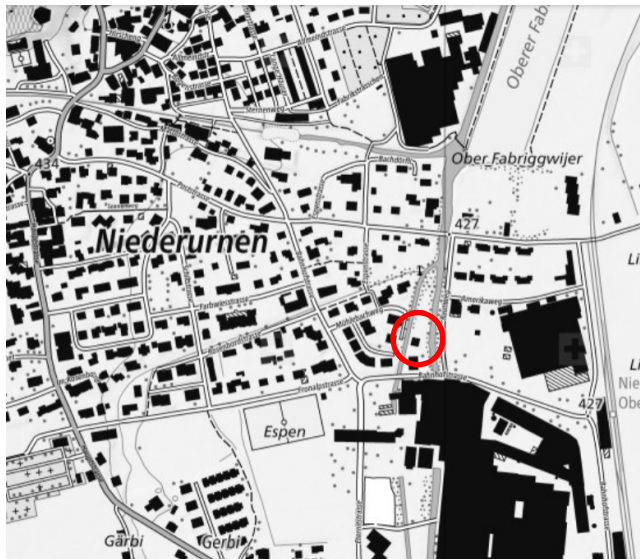


Abb. 1: Überblick der Bebauung (roter Kreis).

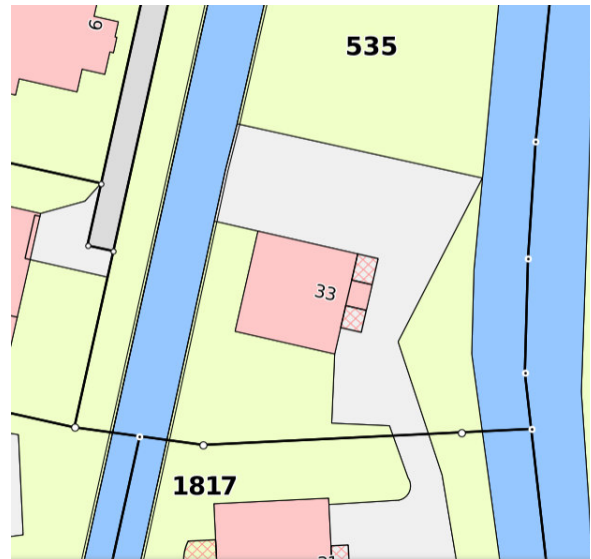


Abb. 2: Amtliche Vermessung, maps.gl.ch

Baugeschichtlicher Abriss

Das Gebäude entstand nach 1911, als die Eternit AG mit Fritz Gloor-Knobel einen Glarner Architekten für ihre Musterhäuser fand. Diese erregten in der Fachwelt grosses Aufsehen, waren aber nicht durch ihre Gestaltung, sondern durch ihre Materialisierungen mit dem neuartigen Werkstoff Eternit bedeutend. Das Gebäude an der Bahnhofstrasse 33 entstand in Sichtweite des Eternitwerkes, noch vor der Mustersiedlung „Im Amerika“. In den Ausmassen orientierte sich das Gebäude am konservativen Raumprogramm des zweiraumbreiten und zweiraumtiefen Einfamilienhauses. Bezüglich der Gestaltung folgte es den Objekten des Heimatstils.

In den 1980er Jahren wurde das Gebäude saniert. Es stand damals immer noch im Eigentum der Eternit AG. Dabei wurde bei gleichbleibender Binnengliederung die Substanz weitgehend ersetzt. Der Schindelschirm ist mit neuen Eternitschindel in neuer Farbe und Formaten.

Bestandesbeschreibung

Erschliessung und Gliederung der Geschosse sind bauzeitlich. Das Wohnhaus mit tief sitzendem, gerundeten Dachknick verfügt über ein Satteldach, hat zwei Vollgeschosse über einem zu $\frac{3}{4}$ sichtbaren Sockelgeschoss und zwei Dachgeschosse, dessen unteres mit einer ostseitig aufsitzenden Schweifgiebel-Gaube belichtet wird.

Die Fassaden sind mit regelmässig angeordneten hohen Doppelflügel Fenstern versehen, die Fenstergewände mit kleinen Verdachungen bestückt. Die Giebelfassade ist über den Voll- und dem

Dachgeschoss horizontal abgesetzt. In den 1980er Jahren erhielten die Fenster Jalousien. Charakteristisch für die Eternit-Musterhäuser ist die Faserzement-Verkleidung der Fassaden in Verbindung einfachen Heimatstilformen.

Die Ausrichtung der Räume ist nach Süden, das Gebäude verfügt über eine mittige, gewendelte Treppe in der Nordfassade und eine Geschosserschliessung durch Mittelquergang als Stichgang, mittig von der östlichen Fassadenseite her. Der Zugang mit dem Entree und dem darüber liegenden Balkon ist nicht bauzeitlich.

In den Wohngeschossen und im ausgebauten Dachstuhl sind keine bauzeitlichen Oberflächen vorhanden, beinahe alle Oberflächen sind aus den 1980er Jahren oder später. Allein im Treppenhaus ist mit den Stufen, den gedrechselten Staketten und dem Handlauf noch erkennbar bauzeitliche baufeste Ausstattung vorhanden. Oberflächen und Bausubstanz im Kellergeschoss sind weitgehend bauzeitlich.

Bei den Eternithäusern in Niederurnen handelt es sich um eigentliche Musterhäuser, die mit dem Ziel erstellt worden waren, die Anwendung des neuen Materials Asbestfaserzement im Wohnbau auszutesten und für dessen Leistungsfähigkeit in standardisierten Bauprozessen zu belegen. Asbestfaserzement wurde nicht nur für die Fassaden sondern auch z.B. für Fensterläden, Binnenwände, Wandverkleidungen im Innern und Türen verwendet. Ein Höhepunkt dieser Entwicklung bildet die Präsentation eines Eternithauses an der Landesausstellung in Bern 1914. Das dort gezeigte Wohnhaus folgt der gleichen Grundtypologie, wie Bahnhofstrasse 33 in Niederurnen.¹

Ortsbild

Das Gebäude befindet sich zwischen zwei Armen der kleinen Linth (eigentlich Brunnenfluss und Klein-Linth), welche an dieser Stelle seit ca. 1866 durch eine Verbindungsstrasse zwischen der Industrieanlage und dem Dorf verbunden sind. Spätestens 1881 führte die Strasse weiter bis zum Bahnhof. Auf den frühen Flugbildern wird die Lage des Wohnhauses bezüglich der Fabrikanlage und der späteren weiteren Musterhäuser (Im Amerika) deutlich (siehe Anhang). Das Objekt stand bauzeitlich weitgehend alleine da. Die umgebenden Bauten entstanden vor allem seit den 1970er Jahren. Sie stehen mit Ausnahme von Bahnhofstrasse 27/29 (Ass. Nr. 1816/1817) in bedeutendem Abstand von Nr. 33. Die Gestaltung der beiden Neubauten ist zurückhaltend gewählt, sie beeinträchtigen den freistehenden Bau und die auf Sicht zur Strasse hin orientierte nördliche Giebelfassade nicht massgeblich.

¹ Vgl. Jürg Davatz, *Glerner Heimatstil*, in: E. Crettaz-Stürzel, *Heimatstil – Reformarchitektur in der Schweiz 1896-1914*, Band II, Frauenfeld 2005, S. 131. Ausführlich behandelt wurden die Bauten der Eternit AG in einem Beitrag von M. Hanak in *Eternit Schweiz – Architektur und Firmenkultur seit 1903*, Zürich/Niederurnen 2003. Zur zeitgenössischen Rezeption der Eternithäuser vgl. Salomon Schlatter, *Etwas über äussere Wandbekleidung* in: *Heimatschutz*, 11/1916, Heft 7, S. 97-109.

Zusammenfassung und Empfehlung

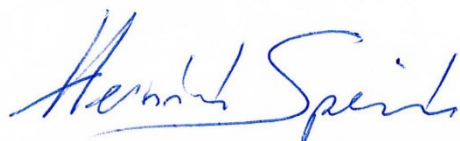
Das Wohnhaus entstand neben der Eternit-Fabrik als Musterhaus für den neuen Werkstoff. Die Eternit (Schweiz) AG wurde 1903 in Glarus gegründet und liess sich in Niederurnen nieder. Das Wohnhaus in Form epochentypischer, hier schmucklosen Heimatstilformen ist in seiner bauzeitlichen Erscheinung weitgehend erhalten und stellt einen kulturhistorisch wertvollen Zeugen dar, der entsprechend in der Forschung zur Heimatstilarchitektur des Glarnerlands berücksichtigt wurde. Die derzeitige Nutzung als Bürogebäude ist aussen nicht ablesbar; die inneren Umgestaltungen waren nicht so tiefgreifend, als dass die ursprüngliche Bauaufgabe nicht mehr ablesbar wäre. Die Grundsubstanz des Gebäudes mit der Binnengliederung ist erhalten. Schindelschirme sind eine Verschleisschicht, deren Erneuerung in den 1980er den Zeugenwert nicht wesentlich geschmälert haben. Die Oberflächen im Innern wurden weitgehend umgestaltet und die baugebundene Ausstattung ausgeräumt.

Die Umgebung mit Garten und die äussere Gestaltung Hauses Bahnhofstrasse 33 in Niederurnen sind bauzeitlich und qualitativvoll erhalten. Im Ortsbild stellt das Gebäude bis heute eine wichtige Konstante dar

Wir empfehlen Ihnen, die Einstufung „schützenswert“ für das Gebäude beizubehalten. Bezüglich des allfällig festzulegenden Schutzzumfangs empfehlen wir, das Äussere mit den Fassaden, dem Charakter des geschlossenen Daches und den Materialisierungen zu belassen. Im Inneren sind die Binnenstruktur und die Erschliessungssituation schützenswert. Die Innenräume der Voll- und der Dachgeschosse beinhalten keine schützenswerte Substanz. Bei einer Erneuerung des Schindelschirms empfehlen wir, Farbe, Grösse und Befestigung der Schindeln nach Originalbefund durchzuführen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit der obigen Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, reading 'Heinrich Speich'.

Heinrich Speich

Stv. Betriebsleiter IBID

Anhang: Abbildungen



Abb. 3: Flugbild des Eternitwerkes, Walter Mittelholzer (1919): E-pcis ETH, Bildcode LBS_MH01-000915.



Abb. 4: Flugbild von Walter Mittelholzer 1919: E-pcis ETH, Bildcode LBS_MH01-000915, Ausschnitt.



Abb. 5: Luftbild von 1945 Ausschnitt: maps.geo.ch. Bild 19450860370178. Sichtbar die heutige Bahnhofstrasse Nr. 33 (roter Kreis= und die nordöstlich davon erstellte Mustersiedlung Im Amerika mit den sechs Typenhäusern, zugänglich von der Espenstrasse her.

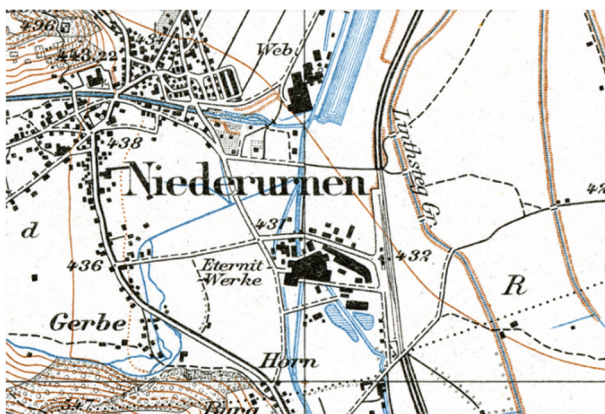


Abb. 6: Siegfriedkarte Neubearbeitung 1922. Hier ist das Gebäude erstmals eingezeichnet. Quelle: map.geo.admin.ch



Abb. 7: Erstausgabe der «Alten Landeskarte» 1956. Quelle: map.geo.admin.ch

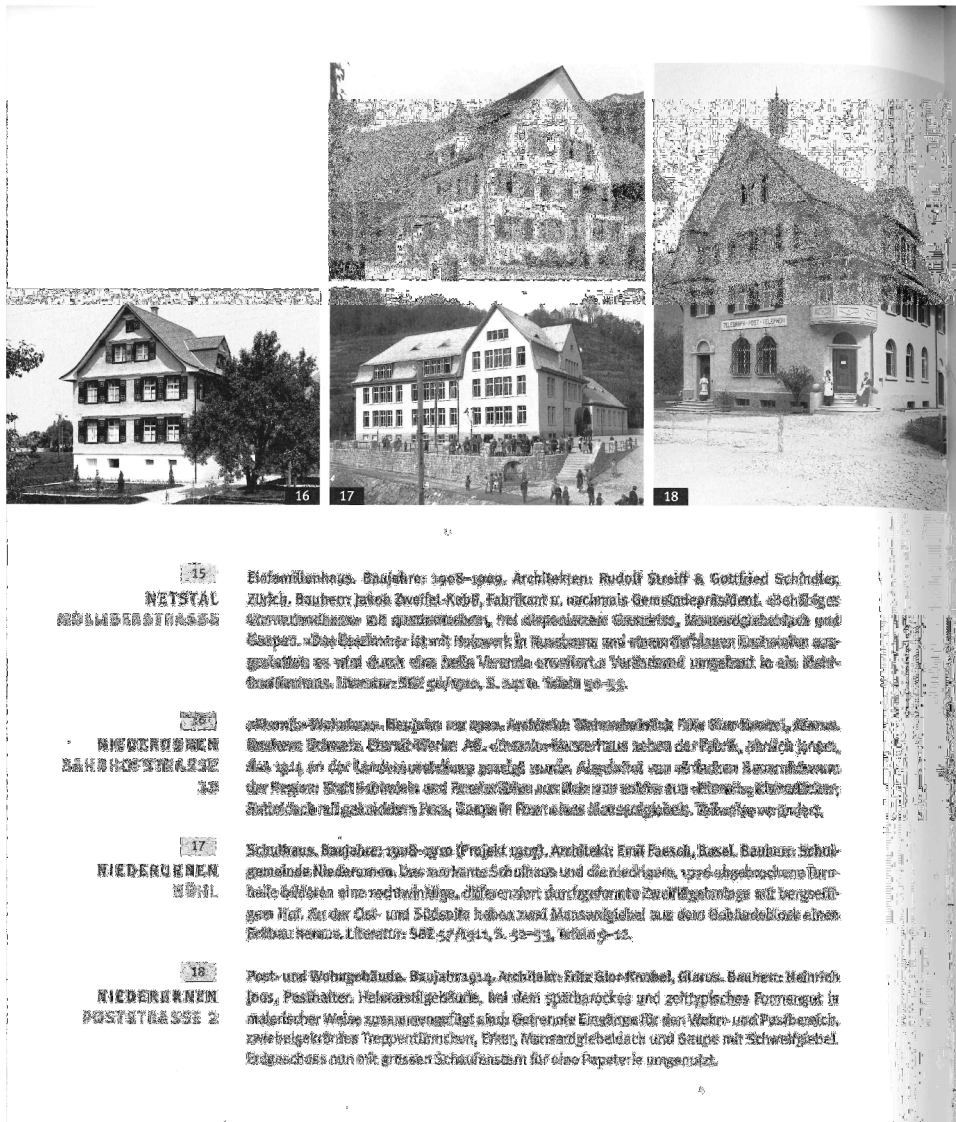


Abb. 8: Jürg Davatz, Glarner Heimatstil, in: E. Crettaz-Stürzel, Heimatstil – Reformarchitektur in der Schweiz 1896-1914, Band II, Frauenfeld 2005, S. 136.